

tung gegenüber der Landestreuhandstelle (LTH) der Bekl als Gesamtschuldner im Innenverhältnis allein haftet.

Die Parteien sind beide Darlehensnehmer und daher Gesamtschuldner der LTH. Als solche sind sie im Verhältnis zueinander nur dann zu gleichen Anteilen verpflichtet, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 426 Abs. 1 BGB). Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber haben die Parteien nicht getroffen. Ziff. 3 des Ehescheidungsvergleichs v. 1.10.1982 lässt, wie das LG zutreffend festgestellt hat, nicht die Deutung zu, dass der Ehemann sich darin verpflichtet wollte, auch die Ratenzahlungsverpflichtung gegenüber der LTH zu übernehmen. Eine abweichende Bestimmung i.S.d. § 426 Abs. 1 BGB kann sich jedoch auch aus der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens ergeben, insbesondere aus dem Zweck und der Verwendung des Darlehens (vgl. z.B. BGH NJW 1983, 1845, 1846).

Das von der LTH gewährte Darlehen wurde unstreitig nur dazu aufgenommen und verwendet, Kredite zurückzuführen, mit denen der Bau des gemeinsamen Hauses der Parteien finanziert worden war. Es diente also ausschließlich der Finanzierung des Hauses. Da die Kl bis zur Zwangsversteigerung zu 1/2 Miteigentümerin dieses Hauses war, sprechen zwar die Regeln der Miteigentumsgemeinschaft dafür, dass die Kl im Innenverhältnis die Darlehensschulden tragen muss (vgl. dazu BGH a.a.O.). Das Haus war jedoch dazu bestimmt, der gemeinsamen Wohnung der Eheleute zu dienen, so dass die Eigentümergemeinschaft durch die eheliche Lebensgemeinschaft überlagert war: Der Bekl übernahm als verdienender Ehemann die Zins- und Tilgungsleistungen allein. Mit ihrem Scheitern ist die Ehe als Grund für eine alleinige Verpflichtung des Bekl im Innenverhältnis entfallen. Stattdessen haben sich aber andere Umstände ergeben, aus denen sich eine Alleinhaftung des Bekl im Innenverhältnis ergibt.

Dass der Bekl das Haus seit der Trennung der Eheleute allein bewohnte, ist für sich allein zwar kein ausreichender Grund, eine anteilige Haftung der Kl auszuschließen. Vielmehr ist in einem solchen Fall die aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogene Ehefrau i.d.R. darauf beschränkt, von ihrem Ehemann ex nunc eine Nutzungsentschädigung oder die Übernahme der Lasten einschließlich der Darlehensverpflichtungen zu verlangen (vgl. dazu BGH a.a.O. S. 1847). Zur alleinigen Nutzung durch den Bekl trat jedoch hinzu, dass nach dem unbestrittenen Vortrag der Kl auch die Miteigentümergemeinschaft an dem Haus nach der Ehescheidung beendet werden sollte. So war den Eheleuten das Baugrundstück von der Großmutter des Bekl unter dem Vorbehalt geschenkt worden, dass die Ehe Bestand haben werde. Wengleich dieser Vorbehalt offenbar nicht urkundlich festgehalten worden war, so beabsichtigten die Parteien doch, wie ebenfalls nicht bestritten wird, den Miteigentumsanteil der Kl an dem Hausgrundstück auf den Bekl zu übertragen. Hierzu kam es, wie die Kl vorträgt, nur deshalb nicht, weil das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wurde.

Der mit Hilfe des Darlehens der LTH geschaffene Vermögenswert wäre also voll dem Bekl zugefallen, wenn es nicht zur Zwangsversteigerung gekommen wäre. Das hätte zur Folge gehabt, dass er im Verhältnis zur Kl auch die gegenüber der LTH bestehenden Darlehensverbindlichkeiten zu tragen gehabt hätte. Diese Verpflichtung des Bekl hätte sich auf sämtliche – also auch auf die möglicherweise vor Erlangung des Alleineigentums angefallenen – Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehen bezogen. Denn die Kl hatte nach der Trennung der Eheleute keinerlei Vorteile mehr von ihrem Miteigentum. Davor hatte sie unstreitig nur während eines zu vernachlässigenden Zeitraums in dem Haus gewohnt.

Dass die Übertragung des Miteigentumsanteils der Kl auf den Bekl durch die Einleitung des Zwangsversteigerungs-

verfahrens verhindert wurde, hat nicht zur Folge, dass die Kl nunmehr einen Anteil an den Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der LTH zu tragen hätte. Vielmehr haftet der Bekl im Innenverhältnis bereits deshalb allein, weil nach dem unbestrittenen Tatsachenvortrag der Kl zwischen den Parteien Einigkeit darüber bestand, dass die Eigentümergemeinschaft nicht fortbestehen sollte. Der Umstand, dass der Bekl das Haus mit Zustimmung der Kl allein bewohnte, ist deshalb nicht als zeitweise Gestattung, sondern als erster Schritt der beabsichtigten Übertragung aller Rechte und Pflichten auf den Bekl zu werten. In einem solchen Fall ist es nicht mehr erforderlich, dass die Miteigentümerin ihren Anspruch auf Übernahme der Lasten gegenüber dem anderen besonders geltend macht, sondern hierüber war zwischen den Parteien eine Einigung bereits dadurch zustande gekommen, dass die Kl dem Bekl das mit dem Darlehen finanzierte Haus im Vorgriff auf das ihm einzuräumende Alleineigentum überließ.

Der Kl kann nicht entgegengehalten werden, der Vermögenswert des Hausgrundstücks sei ihr dadurch zugute gekommen, dass sie im Rahmen der Zwangsversteigerung von Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bank und der Deutschen Beamtenversicherung befreit worden sei. Denn aus den vorausgegangenen Ausführungen folgt, dass auch bezüglich dieser gesamtschuldnerischen Verpflichtungen der Kl der Bekl ihr im Innenverhältnis Freistellung schuldete. Es bedarf daher keiner Erörterung der Frage, ob eine solche Verpflichtung des Bekl auch dem Vergleich v. 1.10.1982 zu entnehmen ist. Von seiner Freistellungspflicht gegenüber der Kl wurde der Bekl dadurch befreit, dass das Haus zwangsversteigert wurde und so die Darlehensnehmer befriedigt wurden. Im Verhältnis der Prozessparteien untereinander war somit der Bekl alleiniger Nutznießer der Zwangsversteigerung.

Der Kl war daher Prozesskostenhilfe sowohl für ihre Zahlungsklage als auch für ihren Freistellungsantrag zu gewähren.

Eine Ratenzahlungsverpflichtung nach § 115 Abs. 1 ZPO besteht nicht ...

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).

### **Auseinandersetzung einer Lebensversicherung zwischen Eheleuten**

§§ 705 ff., 749 ff. BGB; §§ 165, 176 VVG

**OLG Köln**, Beschl. v. 29.4.2002 – 24 W 14/02 – (LG Aachen)

- 1. Besteht hinsichtlich einer Lebensversicherung zwischen Eheleuten eine Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) oder eine Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 749 ff. BGB), so erfolgt eine Auseinandersetzung entsprechend den Vorschriften der Gemeinschaft grundsätzlich durch Kündigung des Versicherungsvertrages nach § 165 VVG und die Teilung des vom Versicherer nach § 176 VVG zu erstattenden Rückkaufwertes.**
- 2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung und Teilung der Gemeinschaft sind grundsätzlich zwingend. Eine Ausnahme kommt nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nur ausnahmsweise in Betracht, wenn ihre Anwendung zu einem schlechthin unzumutbaren Ergebnis führen würde.**
- 3. Der Umstand, dass die Aufhebung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft nach Bruchteilen hinsichtlich einer Lebensversicherung zu wirtschaftlichen Verlusten für die Eheleute führt (z.B. Wegfall von Steuervorteilen),**

**ist die Regel und kann für sich genommen die Anwendung des § 242 BGB nicht rechtfertigen.** (*Leitsatz der Redaktion*)

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in OLGR Köln 2002, 406.

### **Gerichtliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen**

§§ 242, 1408 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, 1585c BGB; Art. 2 Abs. 1 GG

**OLG München, nicht rechtskräftiges** Urt. v. 1.10.2002 – 4 UF 7/02 – (AG Augsburg)

**Der Ehevertrag des sehr gut verdienenden und vermögenden Ehemannes mit der haushaltsführenden und kindesbetreuenden Ehefrau ist wegen deren unangemessenen Benachteiligung als insgesamt unwirksam zu erachten, wenn die Frau auf Unterhalt mit Ausnahme von Betreuungsunterhalt verzichtet hat, der Versorgungsausgleich durch relativ geringe Beitragszahlungen für eine Lebensversicherung ersetzt und der Zugewinn ausgeschlossen wurde.**

Mitgeteilt von Richter am OLG *Michael Triebs*, Augsburg, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht und Notarin *Ingeborg Rakete-Dombek*, Berlin, und Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht *Sabine Treu*, Augsburg

*Anm. der Red.:* Die Gründe der Entscheidung sind mit einer Anmerkung von *Bergschneider* abgedruckt in FamRZ 2003, 35 ff., 38 f.; s. auch *Kogel*, FamRB 2003, 5. Die zugelassene Revision ist eingelegt worden und beim BGH unter dem Aktenzeichen: XII ZR 265/02 anhängig.

### **Zum Schutz der Ehwohnung nach deren endgültigem Verlassen durch einen Ehegatten**

§§ 823 Abs. 1, 862, 868, 1004 Abs. 1, 1353 BGB

**LG Bonn**, Urt. v. 5.6.2000 – 6 S 17/00 – (AG Königswinter)

- 1. Mit dem endgültigen Auszug eines Ehegatten aus der Ehwohnung findet der durch § 823 Abs. 1 BGB geschützte räumlich-gegenständliche Ehebereich ein Ende.**
- 2. Wenn ein Ehegatte ein im Miteigentum der Eheleute stehendes Hausgrundstück endgültig verlassen hat, steht ihm weder aus Besitz- noch aus Eigentumsschutz ein Anspruch zu, dass der andere, im Haus verbliebene Ehegatte dritte Personen in dem Haus nicht als Besuch empfängt und übernachten lässt.** (*Leitsätze der Redaktion*)

*Entscheidungsgründe:* Die Berufung des Kl ist zulässig, aber unbegründet. Dem Kl steht weder gegen die Bekl zu 1) ein Anspruch darauf zu, dass diese dem Bekl zu 2) untersagt, das Hausgrundstück O. in B.H. zu betreten, noch hat er gegen den Bekl zu 2) einen Anspruch darauf, dass dieser das Hausgrundstück nicht betritt.

1. Zunächst ergeben sich diese Ansprüche entgegen der Ansicht des Kl nicht aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe gem. § 823 Abs. 1 BGB. Wie das AG zu Recht entschieden hat, kommt

ein Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der zwischen dem Kl und der Bekl zu 1) noch bestehenden Ehe nicht Betracht, weil der Kl das Haus, in dem die Eheleute zuletzt gewohnt haben, freiwillig und endgültig verlassen hat.

Dabei verkennt die *Kammer* nicht, dass an dem Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe zur Aufrechterhaltung der äußeren Grundlage von Ehe und Familie grundsätzlich sowohl ein öffentliches als auch ein durch Art. 6 GG geschütztes persönliches Interesse besteht, solange die Ehe noch nicht geschieden ist (vgl. BGHZ 6, 360, 367 f.; OLG Celle NJW 1980, 711, 712). Mit dem endgültigen Auszug des Ehegatten aus der Ehwohnung findet jedoch auch der räumlich-gegenständliche Ehebereich ein Ende, denn es erscheint sinnlos, diesen Lebensbereich auch dann noch einem besonderen Schutz zu unterstellen, wenn sich der eine Ehepartner aus diesem endgültig zurückgezogen hat und keinerlei Aussicht mehr besteht, dass in ihm je wieder ein Ehe- und Familienleben unter Beteiligung beider Ehepartner zur Verwirklichung gelangen kann (vgl. BGH FamRZ 1963, 553, 555; *Staudinger-Hager*, Kommentar zum BGB, § 823 Rn B 178; *Riegel*, NJW 1989, 2789, 2799).

Letzteres ist hier der Fall. Dass der Kl die Ehwohnung endgültig aufgegeben hat, ergibt sich aus den Gesamtumständen. Der Kl ist freiwillig aus dem Haus der Eheleute ausgezogen und hat zu dem Haus auch keine Schlüssel mehr. Er trägt selbst mit Schriftsatz vom 17.11.1999 vor, dass seine Ehe nicht mehr zu retten sei, so dass das AG zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Kl nicht beabsichtigt, in die eheliche Wohnung zurückzukehren und dort mit seiner Ehefrau die Ehe wieder aufzunehmen. Ob der Kl an dem von den Eheleuten Ende 1998/Anfang 1999 unternommenen Versöhnungsversuch ernsthaft interessiert war, kann dahinstehen; denn dieser Versuch ist jedenfalls unstreitig missglückt und für eine erneute Versöhnungsabsicht bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Unter diesen Umständen wäre es sinnlos, den Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe fortzusetzen. Auch in der Wohnung lebende Kinder der Eheleute, die einen Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe auch über den endgültigen Auszug eines Ehepartners hinaus rechtfertigen könnten (vgl. BGH FamRZ 1963, 553, 555; BGHZ 6, 361, 367), existieren nicht.

Entscheidend ist damit allein, dass ein schutzwürdiges Interesse des Kl an einer Fortsetzung des Schutzes seines ehelichen Umfeldes fehlt. Entgegen der Ansicht des Kl spielt daher für die Entscheidung der *Kammer* der künftige Ausgang des Scheidungsverfahrens ebensowenig eine Rolle wie die Frage einer moralischen Verfehlung der beteiligten Eheleute.

2. Ein Anspruch des Kl lässt sich auch nicht mit Besitzschutzansprüchen gem. §§ 862, 868 BGB bzw. §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB begründen, denn der Kl ist weder unmittelbarer noch mittelbarer Besitzer des Hausgrundstücks.

Mit dem Auszug aus dem Haus hat der Kl seinen Besitz aufgegeben (vgl. *Smid*, FamRZ 1989, 1144, 1146). Für den unmittelbaren Besitz fehlt es an einer tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit des Kl auf das Grundstück. Entgegen der Ansicht des Kl liegt auch mittelbarer Besitz gem. § 868 BGB nicht vor, weil es an einem Besitzmittlungsverhältnis zwischen dem Kl und der Bekl zu 1) als Besitzerin fehlt. Ein solches Verhältnis ergibt sich nicht schon allein daraus, dass der Kl und die Bekl zu 2)\* Miteigentümer des Hausgrundstücks sind, es setzt vielmehr voraus, dass der Besitzmittler den Willen hat, für den anderen zu besitzen (*Palandt-Bassenge*, Kommentar zum BGB, § 868 Rn 1, 7). Es

\* Richtig: 1).